



Bundesamt für Veterinärwesen
BVET
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

12. Oktober 2010

Anhörung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

sowie

Zusatzantrag auf Änderung der Verordnung über die Tierverkehrs-Datenbank

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die gebotene Möglichkeit zur vorgesehenen Änderung der Tierseuchenverordnung Stellung zu beziehen und nehmen dies gerne wahr. Mit dieser Eingabe beantragen wir zusätzlich auch eine Änderung der Verordnung über die Tierverkehrs-Datenbank. Dieser Antrag ist nachstehend unter Punkt 2. aufgeführt.

Da von diesen Anträgen das Gesamtprojekt TVD Equiden betroffen ist und unmittelbarer Handlungsbedarf angesagt ist, übermitteln wir gleichzeitig eine Kopie dieses Schreibens an die Mitarbeiterin des Bundesamtes für Landwirtschaft, Frau Colette Schmid (Projektleiterin TVD Equiden).

Der am 2. September 2010 unterbreitete Entwurf zur Änderung der Tierseuchenverordnung regelt insbesondere die Berechtigung zur Ausstellung von Equidenpässen und die damit verbundenen administrativen Vorgaben. Mit Schreiben vom 15. September 2010 hat das BLW den anerkannten Pferdeuchtorganisationen diverse Unterlagen zugestellt, deren Inhalt sich auch auf die in der Anhörung befindende Tierseuchenverordnung bezieht. Leider stimmen die Fristen nicht überein, was in Anbetracht der Tatsache, dass die Tierverkehrsdatenbank Equiden am 1.1.2011 den Betrieb aufnimmt, zwar verständlich ist. Es ergibt sich nun, dass die Anhörung zur Vernehmlassung bis zum 22. November 2010 dauert, das Gesuchsformular für passausstellende Stellen hingegen bereits bis am 15. Oktober 2010 eingereicht werden muss. Der Inhalt des Formulars ist konsequent auf den Inhalt des Entwurfs der Verordnung ausgerichtet. Wie sich nachstehend bei unserer Eingabe zeigen wird, stimmt der Inhalt des Gesuchsformulars in einem Punkt nicht mit unseren Vorstellungen überein. Daraus ergeben sich Probleme für einige betroffene Organisationen, wenn sie die Frist vom 15.10.2010 einhalten wollen. Sie werden sich bei Ihrem Gesuch auf den Inhalt dieses Schreibens berufen.

Die in dieser Eingabe formulierten Anträge wurden mit den anerkannten Pferdeuchtorganisationen abgesprochen. Es handelt sich um eine konsolidierte Eingabe der Branche.

1. Änderung der Tierseuchenverordnung

1.1 Ausgangslage

Im neuen **Artikel 15d^{ter}** sind die Kriterien für die Anerkennung von passausstellenden Stellen geregelt.

Beim Anforderungsprofil hat der Gesetzgeber bei der Abfassung des Entwurfs einen wichtigen Punkt ausser Acht gelassen. Zwar wird in den Erläuterungen zu den Verordnungstexten darauf hingewiesen, dass ein gewisses Know-How und eine Routine in der Passausstellung gefordert sind. Aus diesem Grund wurde die Zahl „100“ als Kriterium für die Berechtigung festgeschrieben. In dieser Form ist das Kriterium einseitig auf die Zukunft ausgerichtet, die in der Vergangenheit erworbenen Kenntnisse und die ausgewiesene Praxis im Umgang mit Pferdepässen werden hingegen nicht in Erwägung gezogen. Auf dem vom BLW herausgegebenen Gesuchsformular wird auf diesen wichtigen Punkt ebenfalls nicht eingetreten.

Der Gesetzgeber hat auch übersehen, dass Organisationen für deren Rasse zusätzlich auch im Sport eigenständige, einzig auf diese Pferderasse ausgerichtete internationale Reglemente und Anforderungen bestehen, spezielle Bedürfnisse bezüglich Passausstellung und Passkontrolle haben.

1.2 Änderungsantrag

Artikel 15d^{ter} Kriterien für die Anerkennung

Das Bundesamt für Landwirtschaft anerkennt eine in Artikel 15d^{bis} Absatz 1 aufgeführte Stelle für die Ausstellung der Equidenpässe, sofern sie:

- e. Gewähr bietet, im Durchschnitt zweier Jahre mindestens 100 Pässe auszustellen **Equidenpässe gemäss den vom Bundesamt für Landwirtschaft im Pflichtenheft formulierten Vorgaben auszustellen, die vom Bundesamt für Landwirtschaft im Dokument „Spezifikation Equidenpass“ festgehaltenen Vorgaben einzuhalten sowie den Nachweis von Know-How erbringt;**

1.3 Begründungen

- Wie bereits vorgängig erwähnt wurde übersehen, dass die bisher bereits erworbenen Kenntnisse von grosser Bedeutung sind. Bis anhin in der Schweiz ausgestellte Pässe haben sich ausgezeichnet durch ihre Qualität.
- Mit dem Microchip-Obligatorium für die ab 2011 geborenen Fohlen erhöht sich die Sicherheit der Pferdepässe erheblich. Fehler beim Passinhalt können auch routinierten Stellen gelegentlich unterlaufen. Fehler in Pässen, die nachträglich festgestellt werden, lassen sich in der Regel problemlos beheben.
- Während alle Zuchtorganisationen durch die ausgesprochene Anerkennung berechtigt sind, die sehr anspruchsvolle Arbeit der Herdebuchführung auszuüben und damit verbunden auch Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen auszustellen, will man ihnen teilweise die im Vergleich dazu weit weniger anspruchsvolle Tätigkeit der Passausstellung nicht zutrauen, obwohl im Prozess mehrfache „Sicherheiten“ eingebunden sind (Neues Vorgehen: der obligatorisch zu verwendende Passrohling ist vorgegeben und darf nicht abgeändert werden; die einzuheftende Abstammungsbe-

scheinigung hat die anerkannte Zuchtorganisation wie bisher selber erstellt oder zur Erstellung in Auftrag gegeben; das Signalementsblatt, in der Regel als Bestandteil der Abstammungsbescheinigung herausgegeben und in vielen Fällen von Identifikationsbeauftragten der Organisation erstellt, ist in der zentralen Datenbank hinterlegt und muss inhaltlich bei der Passausgabe zu 100% übernommen werden; auf dem Umschlag müssen einzig noch die laut Vorgabe des Bundes erforderlichen, selbstständig ausgefertigten Klebeetiketten angebracht werden, wobei der Aufdruck ausschliesslich Bezug auf Daten in der Abstammungsbescheinigung und in der TVD aufweist).

- Zuchtorganisationen, die über die erforderliche Infrastruktur verfügen, sich an die Vorgaben laut Spezifikation und Pflichtenheft halten und den Aufwand und die Verantwortung für die korrekte Herausgabe von Pferdepässen auf sich nehmen wollen, sollten dies tun dürfen, unabhängig davon, wie hoch die Zahl der neu herausgegebenen Pässe ist, erst recht, wenn sie schon seit Jahren Pferdepässe ausgestellt haben.
- Pässe von Importieren müssen ab 1.1.2011 innerhalb von 30 Tagen nach dem Grenzübertritt einer zur Passausstellung berechtigten Instanz zur Kontrolle vorgelegt werden (Prüfen auf Vollständigkeit und korrekte Erfassung in der TVD). Bei Tieren, die zusätzlich in der Schweiz in ein Herdebuch eingetragen oder im rassespezifischen Wettkampfsport eingesetzt werden sollen, wird die passausstellende Stelle gleichzeitig auch die Abstammungs- oder Zuchtbescheinigung und weitere Einträge überprüfen, sofern sie für die Führung dieses Herdebuchs die Anerkennung erlangt hat. Liegt keine Anerkennung dafür vor, muss der Pass anschliessend von der dafür zuständigen Organisation bezüglich Abstammungsbescheinigung und anderen Einträgen ein weiteres Mal kontrolliert werden. Sofern der Importpass vom neuen Besitzer zuerst bei einer Herdebuchstelle eingereicht wird, die keine Passausstellungsberechtigung hat, muss auch hier eine weitere Instanz für die Kontrolle hinzugezogen werden. Solche Doppelspurigkeiten machen keinen Sinn und müssen vermieden werden (Nutzung von Synergien). Die „Hürden“ für das Aussprechen einer Anerkennung zur Ausstellung von Pferdepässen dürfen deshalb nicht zu hoch angesetzt werden.
- **Beispiel 1:** Beim Festhalten am vorliegenden Verordnungstext (Ausstellen von mindestens 100 Equidenpässen innerhalb von zwei Jahren) würde aufgrund der heutigen Gegebenheiten mit der Vollblutzucht eine Zucht- und Sportorganisation die Berechtigung zur Passausstellung verlieren, die unseres Wissens schon am längsten kombinierte Zucht- und Sportpässe ausstellt. Seit 1974 erhalten in der Schweiz geborene Vollblutpferde obligatorisch einen Pass, zudem sind Identität und Abstammung aller Vollblutpferde schon seit langer Zeit vorbildlich durch Microchip und DNA-Analyse abgesichert. Da die Vollblutzucht jährlich rund 40 in der Schweiz geborene Fohlen verzeichnet, könnte sie die geforderte Zahl von 100 Pässen niemals erreichen; sie kann diese Zahl auch nicht zusätzlich erhöhen, weil alle adulten Vollblutpferde bereits eine Passregistrierung haben (im Gegensatz zu anderen Organisationen wo auf diesem Gebiet teilweise noch grosser Nachholbedarf besteht). – Ein grösseres Sicherheitsdispositiv als die Vollblutzucht kann wahrscheinlich keine andere Rasseorganisation in der Schweiz ausweisen. Zudem hält diese Organisation mit internationaler Ausrichtung in Zucht und Sport viele Regelungen und damit verbundene Passkontrollen ein, die diejenigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union bei weitem übersteigen. Im Büro gehen hier laufend viele Pässe zur Kontrolle und zu Registrierungszwecken über den Tisch, sei es für die Zucht oder den Rennsport.
- **Beispiel 2:** Der Shagya-Araberverband Schweiz stellt seit sechs Jahren für eintragungsfähige Pferde den bekannten Schweizer Equidenpass aus und integriert die Abstammungsbescheinigung in dieses Dokument. Bisher wurden 119 Pässe ausgestellt und gaben keinen Anlass zu Beanstandungen. Auch wenn wegen des Passobligatoriums für ältere in der Schweiz stehende Shagya Pferde nachträglich noch weitere Pässe ausgestellt werden müssen, wird diese Organisation die verlangte Mindestzahl 100 möglicherweise nicht erreichen und würde die Berechtigung ver-

lieren. Die Datenbank, mit der die Abstammungspapiere erstellt werden, ist bei den Shagya-Araberverbänden weltweit erfolgreich eingeführt und wohl eine der besten Equiden-Datenbanken überhaupt. – Auch hier: Routine und Know-How sowie Sicherheitsdispositive sind vorhanden.

- **Beispiel 3:** Bei rückläufigen Fohlengeburten würde auch die Isländpferdevereinigung Schweiz, IPV CH, die geforderte Mindestzahl von neu ausgestellten Pässen nicht mehr erreichen. Da es sich hier um eine Organisation mit eigener Wettkampfordnung handelt, werden neben Zuchtponies auch viele Sportponies importiert. Alle diese Pferde sind in einer weltweiten, zentralen Datenbank registriert (World Fingur) und alle Angaben, auch sämtliche Ergebnisse aus Zucht und Sport, sind hier hinterlegt. Die IPV CH hat die alleinige Zugangsberechtigung zu dieser Datenbank in der Schweiz; sie ist befugt und verantwortlich für alle erforderlichen Eintragungen und ist zur Ausstellung von Abstammungsbescheinigungen und Pferdepässen autorisiert – die Schweizer Behörden hingegen wollen eine eigenständige Passausstellung und Passkontrolle nicht zulassen.

3. Zusatzantrag auf Änderung der Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank

2.1 Problematik der Vergabe von UELN

Bei der von uns koordinierten Eingabe zu verschiedenen Verordnungsänderungen, die im Zusammenhang mit der Einführung der Tierverkehr Datenbank Equiden standen (21. Dezember 2009) haben wir auf die Problematik der einheitlich durch die Betreiberin der Datenbank vergebenen UELN verwiesen. Hier ein Auszug aus dieser Eingabe:

„Wir haben Verständnis für das Anliegen von Zuchtorganisationen, die bereits mit UELN arbeiten, dass sie ihr eigenes System beibehalten und nicht verlieren wollen. Auf diese Problematik und diesen Wunsch haben wir bereits bei der Ausarbeitung des Konzepts für die zentrale Datenbank ausdrücklich hingewiesen.

In den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf wird bereits auf einen Präzedenzfall bei der Nummernvergabe hingewiesen: Die Ausnahmeregelung bei Registrierungen von Fohlen in ausländischen Herdebüchern müsste auch für die in der Schweiz registrierten Fohlen der Zuchtorganisationen analog möglich sein, im Sinne einer Gleichbehandlung.“

Der Gesetzgeber ist auf diesen Wunsch der Branche nicht eingetreten. Art. 12b der TVD-Verordnung teilt demnach die Aufgabe der UELN-Vergabe dem Betreiber der Datenbank zu. Dies bedeutet, dass nach der Geburtsmeldung von der Datenbank dem Tier die Identifikationsnummer (UELN) zugeteilt wird. Für ausländische Stellen (bei Fohlen die in der Schweiz geboren und in ausländischen Herdebüchern registriert werden) ist aufgrund einer abgeschlossenen Vereinbarung die Fremdvergabe dieser Nummer jedoch vorgesehen.

Die beiden Vertreter der Pferdezucht im Teilprojekt Equidenpass haben verschiedentlich auf die Probleme hingewiesen, die mit dieser Art der Nummernvergabe verbunden sind. Bei der Entwicklung des Projekts kamen die zu erwartenden Schwierigkeiten und Nachteile zur Sprache. Zweimal wurde deshalb ein Antrag an den Projektausschuss gestellt, die Nummernvergabe und somit den Verordnungstext anzupassen. An der Sitzung vom 26.8.2010 wurde ein solcher Antrag auch vom Schweizerischen Verband für Pferdesport SVPS ausdrücklich unterstützt. Leider ohne Erfolg.

Wir haben uns deshalb entschlossen, diese Forderung nochmals aufzugreifen.

2.2 Änderungsantrag

Art. 12b Aufgaben des Betreibers im Bereich Equiden

¹ Der Betreiber teilt jedem Equiden die Identifikationsnummer (UELN) aufgrund der Geburtsmeldung zu, es sei denn eine inländische oder ausländische Stelle teilt die Identifikationsnummer aufgrund einer Vereinbarung zu.

2.3 Begründungen

- Gleichbehandlung der inländischen und ausländischen Zuchtorganisationen. Es werden gemessen an der Gesamtzahl der jährlichen Fohleugeburten vergleichsweise kleine Populationen sein, für die zwangsläufig Ausnahmeregelungen mit ausländischen Organisationen erforderlich sind. Das Ungleichgewicht für die inländischen Zuchtorganisationen ist daher umso grösser und schwerwiegender.
- Einige Zuchtorganisationen vergeben die Identifikationsnummer bereits bei der Ausgabe des Deckscheins; dies ermöglicht einen durchgängigen Prozess. Ein solches Verfahren ist nicht mehr möglich.
- Verhinderung von mehrfachen UELN-Nummern für ein Tier, das in vielen Fällen auch in ausländischen Zuchtbüchern registriert wird.
- Sicherstellen eines generell durchgängigen Prozesses bei den Zuchtorganisationen. Die Zuchtorganisationen wollen gerne mit der UELN arbeiten, viele Organisationen arbeiten bereits mit ihrer eigenen UELN und wollen dieses auf sie zugeschnittene System nicht mehr missen. Mit der zentralen Vergabe einer „Schweizer Einheitsnummer“ sind sie nun gezwungen, ihre Herdebuchabläufe umzustellen. Um den Schaden möglichst klein zu halten, werden sie das bisherige ID-System beibehalten. Zusätzlich wird dann einfach auf den Dokumenten die zentral vergebene UELN noch aufgedruckt und im System parallel zur Herdebuchnummer geführt. Das Zucht Pferd hat also im Minimum zwei ID. – Das Ziel eines einheitlichen Systems mit der UELN wird so klar verfehlt.
- Die Zuchtorganisationen und der Schweiz. Verband für Pferdesport haben in der Vergangenheit bewiesen, dass sie in der Lage sind, Equiden zu registrieren, Papiere/Pässe auszustellen und auch Daten untereinander auszutauschen. Das System für die registrierten Equiden funktioniert und der Anteil registrierter Tiere ist bereits höher als der Anteil der bisher Nichtregistrierten. Es wird riskiert, dass ein funktionierendes System nun mit Auflagen belastet wird, die den Erfolg des Projekts TVD Equiden negativ beeinflussen.
- Im Rahmen des Teilprojekts Equidenpass hat die Identitas AG eine andere mögliche Lösung für die Nummernvergabe skizziert, die den Zuchtorganisationen entgegen gekommen wäre. Diese Lösung wäre realisierbar gewesen, wurde aber vom Projektausschuss leider nicht weiterverfolgt.
- Beispiel: Wie unter 1.3 bereits als Beispiel 3 aufgeführt, hat die Isländpferdevereinigung Schweiz in der Schweiz den alleinigen Zugang zur Datenbank World Fengur. World Fengur ist das weltweite Ursprungszuchtbuch für alle reinrassigen Isländpferde. Verantwortlich dafür ist das Isländische Amt für Landwirtschaft. Zurzeit sind 348'851 Pferde eingetragen. Bei der Registrierung einer Fohleugeburt in der Schweiz durch das Zuchtbuchamt der IPV CH vergibt diese Datenbank automatisch die UELN für dieses Tier (UELN der IPV CH). Ein solches Tier hätte demnach zwei UELN: diejenige welche die Tierverkehrsdatenbank in der Schweiz (bei der Geburtsmeldung des Fohlens durch dessen Besitzer) automatisch zugeteilt hat sowie diejenige, welche World Fengur für das im Schweizer Herdebuch neu eingetragene Tier vergibt. – Um das zu verhindern, müsste die inländische Organisation (IPV CH) demnach diese UELN der Tierverkehrsdatenbank Equiden nachträglich melden können, Wichtiger Hinweis: Die Ausstellung der Abstammungsbescheinigung erfolgt ausschliesslich in der Schweiz und nicht bei einer Organisation im Ausland.

- Ausblick in die Zukunft: Bei vielen Ursprungszuchtbüchern bestehen bereits zentrale Datenbanken für ihre Rasse. Die Nachzuchtländer werden früher oder später ihre Tiere ebenfalls in diese Datenbanken eintragen und sie bedienen können (analog Isländpferde und Shagya Araber). Die in der Schweiz geltende Einschränkung der UELN Vergabe durch die Tierverkehrsdatenbank dürfte sich dabei je länger je mehr als „Pferdefuss“ erweisen.

4. Schlussbemerkungen

Wir hoffen sehr, dass diesen begründeten Anträgen der Pferdezuchtorganisationen entsprochen wird.


Die Einführung der TVD Equiden ist für die Zuchtorganisationen kostentreibend und führt zu bedeutendem Mehraufwand, da die Organisationen künftig parallel zwei Systeme bedienen müssen. Das anspruchsvolle Projekt TVD Equiden würde bei einem Entgegenkommen des Gesetzgebers auf diese von der Branche geforderten Verordnungsanpassungen viel besser getragen. Die Motivation der Zuchtorganisationen zur Zusammenarbeit mit der Betreiberin der Datenbank würde damit deutlich steigen und somit würde auch der Erfolg des Projekts positiv verstärkt.

Mit freundlichen Grüssen

Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen



Dr. med. vet. Hansjakob Leuenberger, Präsident



Doris Kleiner, Sekretariat

Kopie:

Bundesamt für Landwirtschaft, Frau Colette Schmid